

24. MRZ. 2025

Begründung zur Einstellung Sachbearbeiter/-in Sitzungsdienst unter vorläufiger Haushaltsführung gemäß § 71 BbgKVerf zum 16.06.2025

Gemäß § 71 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die Gemeinde im Falle der vorläufigen Haushaltsführung verpflichtet, ihre Ausgaben auf das Notwendige zu beschränken. In diesem Zeitraum dürfen nur Ausgaben getätigt werden, die:

1. gesetzlich vorgeschrieben sind,
2. für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind oder
3. zur Erfüllung rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen unabweisbar sind.

In der Gemeinde Hoppegarten hat sich der Arbeitsumfang im Bereich des Sitzungsdienstes in den letzten Monaten erheblich ausgeweitet. Dies ist insbesondere auf die gestiegene Zahl der Gremiensitzungen, vermehrte Ausschussberatungen, zusätzliche Sondertermine und einem höheren Vor- und Nachbereitungsaufwand zurückzuführen. Die Bearbeitung durch das bisherige Personal war unter diesen Umständen nicht mehr vollumfänglich leistbar und konnte durch keinen anderen Sachbearbeiter bzw. Vertreter abgedeckt werden. Hierdurch entstanden Verzögerungen in der Sitzungsorganisation, der ordnungsgemäßen Einladung der Gremien sowie in der Protokollführung und Beschlussbearbeitung.

Die Besetzung einer zweiten Stelle im Sitzungsdienst war daher zwingend notwendig und unaufschiebbar, um die kontinuierliche und rechtssichere Arbeit der Verwaltung, der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und weiterer Gremien zu gewährleisten. Ohne die Besetzung dieser Stelle war die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen in der gesetzlich vorgegebenen Qualität und Fristigkeit nicht mehr sicherzustellen. Es bestand die Gefahr, dass Beschlüsse rechtlich angreifbar waren bzw. nicht umgesetzt werden konnten und damit die Handlungsfähigkeit der Gemeinde eingeschränkt wurde.

Da es sich hierbei um eine notwendige Aufgabe handelt, deren Weiterführung unaufschiebbar ist, erfüllt die Maßnahme die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Nr. 2 BbgKVerf. Die unbesetzte Stelle führt zu erheblichen Einschränkungen im Verwaltungsbetrieb und gefährdet die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung.

Eine Einstellung war daher auch während der vorläufigen Haushaltsführung zulässig und erforderlich.



Sven Siebert
Bürgermeister

25. JUNI 2025

Genehmigt durch die Kämmerei:

25. JUNI 2025

